

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen



Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV ... 2

§ 1 Geltungsbereich 2
 § 2 Anspruch auf Beförderung 2
 § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen 2
 § 4 Verhalten der Fahrgäste 2
 § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen 2
 § 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten 2
 § 7 Zahlungsmittel 2
 § 8 Ungültige Fahrkarten 2
 § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt 3
 § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt 3
 § 11 Beförderung von Sachen 3
 § 12 Beförderung von Tieren 3
 § 13 Fundsachen 3
 § 14 Haftung 3
 § 15 Videoüberwachung 3
 § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen 3
 § 17 Gerichtsstand 3

Teil B – Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV 4

1 Verbundtarifgebiet 4
 2 Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrkartenerwerb 4
 2.1 Fahrkarten 4
 2.2 Fahrpreise 4
 2.3 Tarifänderungen 4
 2.4 Fahrkartenerwerb 4
 3 Fahrkartensortiment 4
 3.1 Einzel- und 4-Fahrkarten 4
 3.2 Einzel- und 4-Fahrkarten Kurzstrecke 4
 3.3 Zeitkarten 4
 3.3.1 Tages- und Gruppenkarten 4
 3.3.2 Wochenkarten 4
 3.3.3 Monatskarten (auch im Abonnement) 4
 3.3.4 Abonnementfahrkarten 4
 3.3.5 Jahreskarten 5
 3.4 Fahrkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten 5
 3.4.1 Wochen- und Monatskarten Azubi (auch im Abonnement) 5
 3.5 SchülerZeitKarten (SZK) und SchülerRegionalKarten (SRK) 5
 3.5.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet 5
 3.5.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet 5
 3.6 Semesterticketangebote 5
 3.6.1 Semesterticket Freizeit 5
 3.6.2 Semesterticket Plus 5
 3.6.3 MDV-Vollticket 5
 3.7 Gültigkeit und Entwertung von Fahrkarten für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten 5
 4 Unentgeltliche Beförderung 5
 4.1 Kinder 5
 4.2 Schwerbehinderte Menschen 5
 4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform 5
 5 Mitnahme von Sachen und Tieren 5
 6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten 6

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des MDV 6

1 Allgemeine Sonderregelungen, die für alle Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet vereinbart werden können 6
 1.1 Kombitickets 6
 1.2 JobTicket 6
 1.3 Kooperationsangebote 6
 1.4 BahnCard 6
 1.4.1 BahnCard 25 und 50 6
 1.4.2 BahnCard 100 6
 2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA]) 6
 3 Übergangstarif für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet 6
 4 Tarifanerkennung / Tarifanwendung auf landesbedeutsamen Linien im Bundesland Sachsen-Anhalt 6
 5 Sonderregelung in TZ 210 (Halle) 6
 5.1 SchülerKarte TZ Halle (210) 6
 5.2 Erweiterte Gültigkeiten von Fahrkarten in TZ 210 (Halle) 6
 6 Sonderregelungen bei den Eisenbahnunternehmen 6
 6.1 Benutzung der 1. Wagenklasse 6
 6.2 Haustarifanwendung für DB- bzw. NE-Angebote 6
 6.3 Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck 7
 7 Sonderregelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH 7
 7.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB 7
 7.2 Kurzstreckenankündigung 7
 7.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes und der Sächsischen Sicherheitswacht 7
 7.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen 7

* 0,09 €/Min. inkl. MwSt. aus dem dt.-Festnetz, Mobilfunktarif max. 0,42 €/Min.

7.5 Sachbeschädigungen 7
 7.6 Nutzung des Anrufsammeltaxi im Regionalverkehr 7
 8 Sonderregelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) 7
 8.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der HAVAG 7
 8.2 Kurzstreckenankündigung 7
 8.3 Verkehrsorganisatorische Regelungen 7
 8.4 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes 7
 9 Sonderregelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH 7
 10 Sonderregelungen bei Geißler-Reisen GBR für die Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Gebiet Eilenburg-West / Jesewitz / Zschepplin / Taucha 7
 11 Sonderregelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG) 7
 11.1 Sondertarif für Direktfahrten zwischen Bad Kösen / Freyburg und Naumburg 7
 11.2 Sondertarif zur Arche Nebra 7
 12 Sonderregelungen bei der Regionalverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels 7
 12.1 Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels 7
 12.2 Verkehrsorganisatorische Regelungen 7
 13 Sonderregelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und beim Reise- und Omnibusunternehmen Volker Kaltrofen 7
 14 Sonderregelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG) 7
 15 Sonderregelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH 8

Teil S – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelung für TZ 110 (Leipzig) 8

1 Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard für TZ 110 (Leipzig) 8
 2 Berechtigte 8
 3 Erwerb / Vertrieb 8
 4 Gültigkeit 8
 5 Preis 8

Anlage – Gebühren und Entgelte 8

Abkürzungsverzeichnis:

ALITA	=	Anrufliniertaxi
AST	=	Anrufsammeltaxi
AEG	=	Allgemeines Eisenbahngesetz
BB DB AG	=	Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG
BB Anstoßverkehr	=	Beförderungsbedingungen des DB/NE-Anstoßverkehrs
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
DB	=	Deutsche Bahn AG
EIU	=	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EVO	=	Eisenbahn-Verkehrsordnung
KBS	=	Kursbuchstrecke(n)
LK	=	Landkreise
MDV	=	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
NE	=	Nichtbundes eigene Eisenbahnen
PBefG	=	Personenbeförderungsgesetz
SFT	=	Schülerferienticket
SRK	=	SchülerRegionalKarte
SZK	=	SchülerZeitKarte
TVA	=	Tarif- und Verkehrs-Anzeiger
TZ	=	Tarifzone(n)
VO-ABB	=	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
VU	=	Verkehrsunternehmen

Züge des Nahverkehrs

Züge der Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns

IRE	=	Interregio-Express
RE	=	Regional-Express
RB	=	RegionalBahn
S	=	S-Bahn

Züge der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

DBG	=	DöllnitzBahnGesellschaft
-----	---	--------------------------

Züge der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH

HEX	=	HarzElbeExpress
MRB	=	Mitteldeutsche Regiobahn

Züge der Veolia Verkehr Regio Ost GmbH

MRB	=	Mitteldeutsche Regiobahn
-----	---	--------------------------

www.mdv.de • MDV-Infotelefon: 01803 223399*

In Mitteldeutschland gilt Ihr Verbundticket für



Einfacher fahr'n

Teil A

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV

§ 1 Geltungsbereich

- 1] Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der VU des MDV (Anlage 2) im MDV-Tarifgebiet.
- 2] Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- 1] Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG und AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (VO-ABB oder die EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- 2] Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 1] Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen, Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben, stark verschmutzte Kleidung tragen oder übel riechend sind.
- 2] Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- 3] Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das VU bzw. für das EU aus.
- 4] Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- 1] Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- 2] Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte (auch mit Kopfhörer) oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der VU bzw. EU Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,
 15. zu betteln,
 16. Speisen und Getränke in Straßenbahnen und Bussen zu verzehren.
- 3] Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrende zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.
- 4] Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteinrichtung für Kinder gesichert sind.
- 5] Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- 6] Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag nach Anlage 3 – erhoben es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- 7] Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- 8] Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag nach Anlage 3 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr ist bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der nach Anlage 3 zu zahlende Betrag zu entrichten, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- 1] Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- 2] Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- 1] Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben, die als geldwerte Belege gelten. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VUs verkauft.
- 2] Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Eine über das Mobiltelefon erworbene gültige Fahrkarte muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.
- 3] Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwertern ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder die Fahrkarte dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr sind die Fahrkarten grundsätzlich vor Betreten des Fahrzeuges an vorhandenen Entwertern auf den Stationen zu entwertern. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- 4] Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- 5] Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- 6] Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisverkaufautomat nicht betriebsbereit war, kann jedoch der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Fahrausweisprüfer erworben werden.
- 7] Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- 8] Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- 9] Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Bearbeitungsentgelte gemäß Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- 1] Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- 2] Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsscheins bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.
- 3] Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- 4] Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Onlinevertrieb, elektronischen Fahrkarten, Mobilfunktelefon u.a.m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefon gelten abweichende Regelungen (Anlage 10).

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- 1] Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschritten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
 6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,

9. ohne das erforderliche nicht ablösbar fest aufgeklebte Lichtbild benutzt werden,
10. mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder
11. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder Bescheinigung genutzt werden
12. Gesperrte oder zerstörte elektronische Tickets sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen. Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- 2] Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- 3] Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB AG eine Fahrpreisnacherhebung, ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1] Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt
 5. ein gesperrtes oder zerstörtes elektronisches Ticket vorweist.
 Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- 1 a] Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind vom ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 2] In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Anlage 3 erheben. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.
- 3] Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- 4] Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 nach Anlage 3, wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (nicht übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorseht, bleiben diese unberührt.
- 5] Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- 1] Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der unbenutzten Fahrkarte (bei 4-Fahrtkarten auf alle Abschnitte bezogen) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- 2] Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Für zum Teil benutzte Einzelfahrkarten, Abschnitte von 4-Fahrtkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- 3] Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochen- bzw. Monatskarten, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit und Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- 4] Abweichende Regelungen betreffen Fahrkarten, die als Abonnement (Anlage 9), über Mobiltelefon (Anlage 10) oder Online (Anlage 11) erworben wurden.
- 5] Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei EVU sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten einzureichen.
- 6] Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- 7] Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts, ebenso bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten.

§ 11 Beförderung von Sachen

- 1] Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- 2] Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können.
 3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen
- 3] Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet. Die Mitnahme von besonderen motorisierten Fahrzeugen, die nicht unter orthopädische Hilfsmittel gemäß Sozialgesetzbuch IX fallen (z. B. Elektroscooter), muss durch den Fahrgast mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch bei dem nutzenden VU zur Zustimmung angemeldet werden. Grundvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein einer amtsärztlichen Bescheinigung, die vorzuweisen ist.
- 4] Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch Mitführen, unweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.
- 5] Die Konditionen für die Mitnahme von Fahrrädern ohne Hilfsmotor sind in den Tarifbestimmungen geregelt. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.
- 6] Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- 1] Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 6 entsprechend anzuwenden.
- 2] Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. In den Nahverkehrszielen müssen alle Hunde, die nicht in einem geeigneten Behältnis befördert werden, einen Maulkorb tragen.
- 3] Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- 4] Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- 5] Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- 6] Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Anlage 3 erhoben.

§ 13 Fundsachen

- 1] Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- 2] Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das VU frei verfügen.

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behalten sich die VU bzw. EIU vor, mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall bzw. -verspätungen) aus § 17 EVO sind bei einer Beförderung mit Eisenbahnunternehmen nach den in der Anlage 12 beschriebenen Fahrgastrechten für Verbundfahrkarten geregelt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Teil B

Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr (außer Sonderlinienverkehr für den kein MDV-Tarif festgesetzt ist) eingesetzten Fahrzeuge der im Teil A § 1 – Geltungsbereich – aufgeführten VU. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem VU im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlagen 1 und 2).

1 Verbundtarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst im Bundesland Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen

- ▶ die Landkreise Saalekreis, Burgenlandkreis, Leipzig, Nordsachsen und Altenburger Land
- ▶ die Städte Halle (Saale) und Leipzig

Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen (TZ), die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind. Nachfolgende Anlagen enthalten Informationen zum Tarifgebiet:

Anlage 4 – Zuordnung der Orte zu den TZ-Ortsteilverzeichnissen

Anlage 5 – Übersicht der Orte, die Grenzhaltestellen/Grenzzonen zugeordnet sind

Anlage 6 – TZ-Plan

2 Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrkartenerwerb

2.1 Fahrkarten

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- ▶ Einzelfahrkarten, 4-Fahrtenkarten und Tageskarten jeweils für Erwachsene und für Kinder von 6 bis 13 Jahren,
- ▶ Gruppenkarten (ohne Altersbegrenzung),
- ▶ Zeitkarten (auch im Abonnement) jeweils für jedermann und Schüler / Auszubildende/Studenten
- ▶ Dokumente für Sonderangebote gemäß Teil C, Punkt 1, die als Fahrausweise gelten

2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus dem gewünschten Fahrkartensortiment nach Punkt 3 und der Preisstufe, gemäß Anlage 7 – Fahrpreise. Die Preisstufe ergibt sich aus der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden TZ. Werden bei einer Fahrt TZ mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzongrenze (Grenzhaltestelle) liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Einzel- und 4-Fahrtenkarten werden auch für Kurzstrecken ausgegeben, jedoch ohne Ermäßigung.

Für die in den Landkreisen verkehrenden Stadtverkehre, einschließlich der gleichlaufenden Streckenabschnitte des Regionalbusverkehrs und der Nahverkehrsverbindungen im Eisenbahnverkehr in den Städten ist der Fahrpreis der Preisstufe für Stadtverkehre anzuwenden. Das betrifft die Städte Altenburg, Bad Dübau, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz gemäß Linienverzeichnis Anlage 1. Die Haltestellen im Einzugsbereich der Stadtverkehre sind besonders gekennzeichnet.

2.3 Tarifänderungen

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei einer Tarifänderung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs. Alle Fahrkarten, die preislich nicht erhöht werden, können auch weiterhin verwendet werden. Bei Fahrkarten, die preislich verändert werden, gelten nachfolgende Regelungen

Ticketart	Anerkennung
Einzel-, 4-Fahrten- und Tageskarten	Anerkennung bis Jahresende *
Wochenkarten	Anerkennung bis zum Ablauf der Kalenderwoche
Monatskarten	keine Anerkennung, neuer Preis ab Tarifierfassung
Jahreskarten	Anerkennung bis zum Ablauf der Gültigkeit
Abonnementfahrkarten	lt. Vertragsbedingungen (mit Tarifierfassung neuer Preis)

* bei Tarifänderung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres max. sechs Monate nach Tarifierfassung

Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit nach Tarifierfassung beginnt, werden mit der Tarifierfassung ungültig und sind in gültige Fahrkarten des neuen Tarifs zu tauschen.

2.4 Fahrkartenerwerb

Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrkartensystemen und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement, über Mobiltelefon oder Internet gelten besondere Bedingungen (Anlagen 9 bis 11). Jahreskarten werden in ausgewählten Verkaufsstellen oder Agenturen ausgegeben.

Abgesehen vom Regionalbusverkehr ist in Fahrzeugen grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment erhältlich. An Fahrkartensystemen in den Fahrzeugen sind bereits entwertete Fahrkarten zur sofortigen Fahrt erhältlich.

3 Fahrkartensortiment

3.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten

Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerfen, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an entsprechend der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung (Kurzstrecke ausgenommen). Wird bei der Preisstufenwahl die zeitliche Gültigkeit überschritten, so ist die nächst höhere Preisstufe zu wählen.

3.2 Einzel- und 4-Fahrten Kurzstrecke

Fahrkarten für eine Kurzstrecke berechtigen ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt ohne Umsteigen

- ▶ in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu 4 Haltestellen (Einstieghaltestelle zählt nicht mit)
- ▶ in den Regionalbussen und den Zügen der Döllnitzbahn bis zu vier Entfernungskilometer mit Toleranzen, wobei diese maximal zwei Entfernungskilometer betragen
- ▶ in den Zügen des Nahverkehrs grundsätzlich zwischen zwei benachbarten Haltestellen, wobei planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen mitgezählt werden bzw. die vier Entfernungskilometer (mit max. zwei Entfernungskilometern Toleranz) nicht überschritten werden dürfen; für die Züge der Döllnitzbahn gilt dieser Punkt nicht,

Eine Übersicht benachbarter Haltestellen der Eisenbahnunternehmen im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist, enthält die Anlage 8.

Für den Übergang zwischen der TZ 110 (Leipzig) und einer angrenzenden regionalen TZ wird für die Kurzstrecke grundsätzlich der Tarif der mitbenutzten städtischen TZ 110 (Leipzig) zu Grunde gelegt.

Im Bereich der Stadt- und Regionalverkehrslinien der VU sowie in den Nahverkehrszügen in den Städten Altenburg, Bad Dübau, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz besteht kein Kurzstreckentarifangebot.

3.3 Zeitkarten

Zeitkarten werden für alle Preisstufen einschließlich der Stadtverkehre in den Landkreisen (siehe Punkt 2) ausgegeben. Werden mehr als sieben TZ befahren, so ist der Fahrpreis für sieben Preisstufen (Netz) zu entrichten. Alle nachfolgend aufgeführten Zeitkarten gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

3.3.1 Tages- und Gruppenkarten

Tageskarten berechtigen zur Fahrt einer Einzelperson, Gruppenkarten zur Fahrt von bis zu fünf Personen (ohne Alterseinschränkung) vom Zeitpunkt der Entwertung an 24 Stunden. Tages- und Gruppenkarten sind nicht übertragbar. Bei Gruppenkarten kann statt einer Person ein Hund mitgenommen werden. Gruppenfahrten (ab zehn Personen) sind bei Verkehre der Regionalbuslinien mindestens einen Tag vor Fahrtantritt dem betreffenden VU zu melden, bei Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH sieben Tage.

3.3.2 Wochenkarten

Wochenkarten gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4.00 Uhr des 8. Kalendertages gültig. Wochenkarten können auf jede Person übertragen werden.

3.3.3 Monatskarten (auch im Abonnement)

Monatskarten gelten für einen Kalendermonat vom 1. Kalendertag bis zum 1. Werktag des Folgemonats. Ist der 1. Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag. Monatskarten sind auf jede Person übertragbar.

- Monatskarten gelten
 - ▶ an allen Kalendertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - ▶ am 1. Werktag des Folgemonats bis 12.00 Uhr
- 9-Uhr-Monatskarten gelten – für TZ 210 (Halle) und in den Stadtlinienerkehren Merseburg, Mücheln, Querfurt
 - ▶ Montag bis Freitag jeweils ab 9.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages
 - ▶ an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
 - ▶ am 1. Werktag des Folgemonats von 9.00 bis 12.00 Uhr
- 10-Uhr-Monatskarten gelten – für TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 110 (Leipzig) und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende TZ
 - ▶ an allen Kalendertagen jeweils ab 10.00 Uhr bis 04.00 Uhr des Folgetages
 - ▶ am 1. Werktag des Folgemonats von 10.00 bis 12.00 Uhr
- Monatskarten Sparling – für TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 110 (Leipzig) und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende TZ
 - ▶ an allen Kalendertagen jeweils von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 1.00 des Folgetages
 - ▶ von 15.00 bis 19.00 Uhr mit Zuzahlung einer Einzelfahrkarte Kind je Fahrt und Preisstufe
 - ▶ am 1. Werktag des Folgemonats von 10.00 bis 12.00 Uhr

3.3.4 Abonnementfahrkarten

Alle unter Punkt 3.3.3 genannten Monatskarten sind auch im Abonnement erhältlich. Daraus ergeben sich zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten:

Monatskarten im Abonnement berechtigen Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von bis zu 4 Personen, von denen max. eine Person älter als 13 Jahre sein darf. Anstelle einer Person kann ein Hund mitgenommen werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

Die Bedingungen für die Nutzung von Monatskarten im Abonnement enthält die Anlage 9.

Die Mitnahmeregelung bei Abonnementfahrkarten erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten zwischen den Bundesländern auch an den nicht bundeseinheitlichen Feiertagen in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb eines Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesen Tagen nicht.

3.3.5 Jahreskarten

Jahreskarten können auf jede Person übertragen werden. Jahreskarten gelten:

- ▶ vom ersten Kalendertag eines Monats 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag nach dem zwölften Monat 12.00 Uhr.
- ▶ ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächst folgenden Werktags.

Jahreskarten berechtigen Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von bis zu 4 Personen, von denen max. eine Person älter als 13 Jahre sein darf, wobei statt einer Person ein Hund mitgenommen werden kann. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

Die Mitnahmeregelung der Jahreskarten an unterschiedlichen Feiertagen der Bundesländer erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb des Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesen Tagen nicht.

3.4 Fahrkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten

3.4.1 Wochen- und Monatskarten Azubi (auch im Abonnement)

Wochen- und Monatskarten Azubi (auch im Abonnement) können genutzt werden von:

1. schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- ▶ allgemeinbildender Schulen,
 - ▶ berufsbildender Schulen,
 - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - ▶ Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatliche geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Zivildienstleistende sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Personen, die sich im Referendariat befinden, erhalten keine Wochen- und Monatskarten für Auszubildende.

Wochen- und Monatskarten (auch im Abonnement) für Schüler und Auszubildende sind nicht übertragbar und es besteht nicht die Möglichkeit einer Mitnahme weiterer Personen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist

- ▶ ein Schülerausweis, Studentenausweis oder
- ▶ ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung

Die Nachweise müssen grundsätzlich mit

- ▶ vollständigen Personaldaten
 - ▶ einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild; sofern kein Lichtbild vorgesehen ist, kann die Personifizierung durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen werden
 - ▶ der Bestätigung einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen pro Ausbildungsjahr und
 - ▶ einer auf die Fahrkarte übertragbaren Ausweisnummer
- versehen sein. Von der Ausweis-Nummer sind die letzten sechs Stellen auf die Fahrkarte unauslöschlich zu übertragen (außer bei Abokarten).

Sofern keine Nummer auf den Nachweisen vorhanden ist, muss die Ermäßigungsvoraussetzung durch eine gültige Kundenkarte, die von den VU ausgegeben wird, nachgewiesen werden. Die Kundenkarte ist mit einem nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und vollständig ausgefülltem Bestätigungsnachweis (für max. ein Ausbildungsjahr) der Bildungseinrichtung zu versehen.

3.5 SchülerZeitKarten (SZK) und SchülerRegionalKarten (SRK)

3.5.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet

Die SZK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Monats- oder Wochenkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen ausgegeben. Der Preis entspricht dem Preis der Azubi-Monatskarte bzw. Azubi-Wochenkarte entsprechend der Preisstufenwahl. Bei SZK mit Passbild und Namen ist der Nachweis mittels Kundenkarte nach 3.4 letzter Absatz nicht erforderlich.

3.5.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet

Die SRK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Monatskarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für die Teilnetze der Landkreise Altenburg, Leipzig und Nordsachsen ausgegeben und gilt in den TZ des jeweiligen Landkreises, jedoch nur in der Schulzeit ohne Sommerferien. Bei SRK mit Passbild und Namen ist der Nachweis mittels Kundenkarte nach 3.4 letzter Absatz nicht erforderlich.

Eine detaillierte Übersicht mit den Fahrpreisen je Landkreis ist in der Anlage 7 dargestellt.

3.6 Semesterticketangebote

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Studenten ausgegeben. Grundlage für die Semestertickets bilden Verträge, die mit Studieneinrichtungen geschlossen werden. Die Studentenausweise/Fahrkarten gelten für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit.

Die Fahrradmitnahme ist auf Studentenausweis in Straßenbahnen und Bussen nur an den Hochschulstandorten Halle (TZ 210) und Leipzig (TZ 110) täglich von 19.00 – 5.00 Uhr, zusätzlich in Halle (TZ 210) an Wochenenden und Feiertagen ganztägig unentgeltlich; in den Nahverkehrszügen im gesamten Verbundgebiet ohne zeitliche Einschränkung. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VU des MDV.

3.6.1 Semesterticket Freizeit

Der Studentenausweis der Studieneinrichtung, gekennzeichnet mit Berechtigungsvermerk „T“, Matrikelnummer und Semesterzeitraum, gilt als Fahrkarte in der TZ 210 (Halle) montags bis freitags von 19.00 bis 5.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ganztägig.

3.6.2 Semesterticket Plus

Das Semesterticket Plus berechtigt zur Nutzung der Nahverkehrsmittel in den gewählten TZ in dem jeweiligen Semester ohne zeitliche Einschränkung. Die Personalisierung ist mittels Studentenausweis/amtlicher Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das Semesterticket wird in zwei Ausführungen angeboten:

- ▶ für die TZ 210 (Halle) bzw.
- ▶ TZ 210 (Halle) und eine unmittelbar an diese Zone angrenzende TZ (Saalekreis)

Die Fahrpreise sind in der Anlage 7 aufgeführt.

3.6.3 MDV-Vollticket

Der Studentenausweis der jeweiligen Studieneinrichtung, gekennzeichnet mit Berechtigungsvermerk „MDV“, Matrikelnummer und Semesterzeitraum, gilt in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrkarte ohne zeitliche Einschränkung im gesamten MDV-Gebiet.

Die Fahrpreise sind in der Anlage 7 aufgeführt.

Für Fahrten in Nahverkehrszügen von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets sind grundsätzlich Fahrscheine gemäß der Beförderungsbedingungen der DB AG (Tfv 600) bis /ab dem letzten Haltebahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets zu lösen. Fahrkarten für die Anstoßstrecken sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Der Vorverkauf erfolgt nur in den DB-Reisezentren, DB-Agenturen oder Reisebüros mit DB-Lizenz, jedoch nicht an den Tastenautomaten des Nahverkehrs. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb der Fahrkarte zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des Semestertickets erfolgen.

3.7 Gültigkeit und Entwertung von Fahrkarten für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten

Inhaber der unter 3.3 – 3.6.2 genannten Fahrkarten können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine zusätzliche Fahrkarte nutzen. Die Preisstufe richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Fahrziel. Diese ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig. Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 7 ergibt, gilt für die zeitliche und räumliche Gültigkeit die Preisstufe Netz.

Als Fahrkarten für Anschlussfahrten können genutzt werden

- ▶ Einzelfahrkarten, Abschnitte einer 4-Fahrtenkarte, Einzelfahrkarten Kurzstrecke (bei der DB und BLB sind Kurzstreckenfahrkarten von dieser Regelung ausgeschlossen)
- ▶ Tages- oder Gruppenkarten

Nur bei Einzel- und 4-Fahrten-Karten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um jeweils eine Stunde, sofern diese bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte – spätestens am letzten Halt vor Erreichen der Tarifzonenlinie – entwertet wurden. In den Zügen des Nahverkehrs muss die Fahrkarte grundsätzlich vor Fahrtantritt entwertet werden.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die TZ 110 (Leipzig) und nutzt aus/in eine unmittelbar angrenzende TZ eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke als Fahrkarte für Anschlussfahrten, so ist der Preis der Kurzstrecke Region zu entrichten.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die Region und nutzt eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke aus/in die TZ 110 (Leipzig), so hat er den Preis der Kurzstrecke TZ 110 (Leipzig) zu entrichten.

4 Unentgeltliche Beförderung

4.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung werden unter Beachtung Teil A § 3 (2) unentgeltlich befördert. Die Begleiter von Kindergruppen haben eine Fahrkarte gemäß gültigem Tarif zu lösen. Kindergruppen (ab zehn Personen) sind bei Nutzung der Regionalbuslinien mindestens einen Tag vor Fahrtantritt bei dem betreffenden VU anzumelden.

4.2 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen werden gemäß SGB IX unentgeltlich befördert, wenn als Nachweis der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke mitgeführt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Notwendigkeit im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Statt der Begleitperson kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Blinde können sowohl einen Blindenführhund als auch eine Begleitperson unentgeltlich mitnehmen.

4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform

Innerhalb des MDV-Gebietes werden Angehörige der Bundespolizei und der Polizei des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt in Uniform unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse. Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen. Im sächsischen Teil des MDV-Gebietes werden Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform ebenso unentgeltlich befördert.

5 Mitnahme von Sachen und Tieren

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte sind berechtigt, jeweils

- ▶ 1 Paar Ski/Snowboard oder
- ▶ 1 Rodelschlitten oder
- ▶ 1 Gepäckstück (Handgepäck) oder
- ▶ 1 kleines Tier im Behälter oder
- ▶ 1 Rollator

unentgeltlich mitzunehmen. Kinderwagen werden generell unentgeltlich befördert.

* Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die sich in ihrer Form und Größe zu einer Unterbringung unter oder – je nach Bauart des Fahrzeuges – über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß eignen.

Für weitere Gepäckstücke und größere Gegenstände (z. B. Postzustellwagen) ist eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt der 4-Fahrtenkarte für Kinder in der erforderlichen Preisstufe zu entwerfen. Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist eine Einzelfahrkarte Kind, ein Abschnitt der 4-Fahrtenkarte für Kinder, eine Tageskarte Kind oder eine sonstige Zeitkarte für jedermann (Normaltarif) in der erforderlichen Preisstufe zu lösen.

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs ein Fahrrad im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich mitnehmen, gleiches gilt für die Mitnahme bei den straßengebundenen VU OBS, PNVG, PVG und RVG in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis im sächsisch-anhaltinischen Verbundgebiet.

Im sächsischen und thüringischen Verbundgebiet sowie in der TZ 210 (Halle) ist bei den straßengebundenen VU für die Mitnahme eines Fahrrades eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt einer 4-Fahrtenkarte für Kinder in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Für die TZ 210 (Halle) wird eine Fahrradmonatskarte bei den straßengebundenen VU HAVAG, OBS und PNVG angeboten. Sie gilt einen Kalendermonat vom 1. Kalendertag bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist der 1. Werktag ein Samstag gilt die Karte bis zum nächstfolgenden Werktag. Der Preis ist in der Anlage 7 dargestellt.

Kinderwagen, Fahrräder, Postzustellwagen und sperrige Gegenstände können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen.

6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen VUs. Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden VU erworben werden.

Für die im MDV-Gebiet durchfahrenen TZ (dreistellig beginnend mit den Ziffern 1, 2 und 3) gelten die Tarifbestimmungen des MDV-Tarifs, außerhalb die Bestimmungen des jeweiligen VUs (dreistellige TZ beginnend mit der Ziffer 4 bzw. Haustarif).

In der außerhalb des MDV-Gebietes liegenden Tarifzone 299 gelten MDV-Fahrkarten in Nahverkehrszügen jedoch nur dann, wenn der Geltungsbereich der Fahrkarte auch beide angrenzende TZ 221 und 231 umfasst.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs von und zu Zielen außerhalb des Verbundraumes sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der DB AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen. In den Zügen des Nahverkehrs der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH sowie der Veolia Verkehr Regio Ost GmbH werden Fahrkarten zu ausgewählten Zielen außerhalb des MDV an Fahrkartenautomaten im Zug (wenn vorhanden) und auf den Strecken der MRB über mobile Terminals der Kundenbetreuer verkauft.

Teil C

Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des MDV

1 Allgemeine Sonderregelungen, die für alle Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet vereinbart werden können

1.1 Kombitickets

Durch die VU können Sonderprodukte mit Fahrtberechtigung (Kombitickets) vereinbart werden. Preisgestaltung und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des MDV-Tarif und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kombiticketregelungen gelten für Teilnehmer an Veranstaltungen mit Eintrittskarten, z. B. für Kongresse, Messen, Theater und sonstigen Veranstaltungen sowie als Zusatzleistung z. B. zu Verkehrs- und Reiseangeboten u. a.

Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder ein Weiterverkauf von Kombitickets nicht gestattet.

1.2 JobTicket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von JobTickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrkarten und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem VU und dem beteiligtem Unternehmen, für dessen Arbeitnehmer das JobTicket angeboten wird. Preisbasis sind das Jahresabonnement bzw. die Jahreskarte. JobTickets sind (außer bei Azubi) Mo-Fr von 19.00 bis 04.00 Uhr des Folgetages, Sa, So und Feiertage ganztags übertragbar und berechtigen entsprechend der Regelungen bei Abo-Monatskarten und Jahreskarten (Teil B 3.3.4 und 3.3.5) zur Mitnahme weiterer Personen.

1.3 Kooperationsangebote

Mit Unternehmen können zur Stärkung des Umweltverbundes Vereinbarungen über Kooperationsangebote getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrkarten und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem VU und dem beteiligten Unternehmen. Kooperationsangebote gibt es im Jahresabonnement bzw. für Jahreskarten (ausgenommen Azubi-Abonnements). Die Mitnahme weiterer Personen ist in Teil B 3.3.4 und 3.3.5 geregelt.

1.4 BahnCard

1.4.1 BahnCard 25 und 50

Fernverkehrsfahrkarten der DB, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Vermerk „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise zur Nutzung aller Züge des Nahverkehrs, Straßenbahnen und Omnibusse der VU des MDV für Fahrten in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese Fahrtberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die mit BahnCard-Rabatt gekauft wurden, und trifft für alle Inhaber des DB-Fahrscheines zu.

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen · gültig ab 1. August 2011

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum.

Die Fahrtberechtigung am Zielort gilt ausschließlich innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und TZ 210 (Halle), die das Stadtgebiet beschreiben.

1.4.2 BahnCard 100

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in den City-Tarifgebieten alle Verbundverkehrsmittel zu benutzen (TZ 110 [Leipzig] und TZ 210 [Halle]).

2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])

Flexible Bedienformen werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

Die Bedingung für die jeweilige Bedienform sind unter www.mdv.de einsehbar.

3 Übergangstarif für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet

Für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln und dem MDV-Gebiet gelten Fahrkarten nach MDV-Tarif in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln weiterhin die bisherigen MDV-Tarifzonen 131 bis 134 zur Anwendung. Diese entsprechen in ihrem Zuschnitt bezogen auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln den VMS-Tarifzonen 36 bis 39. In der Anlage 4 ist die Zuordnung der Ortsteile zu den Tarifzonen definiert.

Das Fahrkartensortiment, die Fahrpreise sowie die Tarifbestimmungen entsprechen dem gültigen MDV-Tarif. Sämtliche Fahrkarten der Preisstufe Netz (einschließlich verbundweit gültiger Kombitickets) beinhalten die Gültigkeit des Übergangstarifes.

4 Tarifierkennung/Tarifanwendung auf landesbedeutsamen Linien im Bundesland Sachsen-Anhalt

Für die Beförderung von Personen auf landesbedeutsamen Linien

700	Lutherstadt Eisleben – Querfurt – Nebra – Roßleben
705	Querfurt – Röblingen am See *
800	Weißfels – Hohenmölsen – Profen
820	Zeit – Naumburg
844	Zeit – Meuselwitz
850	Zeit – Profen (– Elstertrebnitz)

werden innerhalb des Bundeslandes Sachsen-Anhalt DB-Angebote Schönes-Wochenende-Ticket sowie Länder-/Singleticket entsprechend ihrem Geltungsbereich anerkannt. Weiterhin werden ermäßigte Fahrkarten in Verbindung mit BahnCard 25 / 50 / 100 ausgegeben. Die ermäßigten Fahrkarten berechtigen nicht zum Umsteigen.

* Für Verbindungen zwischen Querfurt über Röblingen am See (TZ 299) in das MDV-Gebiet gelten Verbundfahrkarten gemäß Teil B dieses Tarifs.

5 Sonderregelung in TZ 210 (Halle)

5.1 SchülerKarte TZ Halle (210)

Schüler der Stadt Halle erhalten nach Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (entsprechend § 2 gen. Satzung) über das Schulverwaltungsamt Fahrkarten für den Schulweg. Die Fahrkarten sind an Schultagen von 6.00 bis 19.00 Uhr in der Tarifzone 210 gültig. Der Preis für die vom Schulträger finanzierten Karte beträgt 299,00 Euro für das Schuljahr 2011 / 2012.

Für Fahrten außerhalb des angegebenen Zeitraums (**außer Sommerferien**) können Schüler/Eltern und nur in Verbindung mit der über das Schulverwaltungsamt ausgegebenen Fahrkarte eine Schülerfreizeitkarte zum Differenzpreis eines vergleichbaren Azubi-Monatskartenangebots der TZ Halle (210) erwerben. Dieser Differenzpreis für das Schuljahr 2011 / 2012 beträgt 87,00 Euro.

5.2 Erweiterte Gültigkeiten von Fahrkarten in TZ 210 (Halle)

MDV-Gruppenkarten ohne Altersbegrenzung gelten jeweils von Freitag 9.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr

- ▶ zum Laternenfest
- ▶ zum Salzfest

Die Veranstaltungszeiten werden örtlich bekannt gegeben.

6 Sonderregelungen bei den Eisenbahnunternehmen

6.1 Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen des Nahverkehrs ist pro Person eine Einzelfahrkarte, eine Wochenkarte oder eine Monatskarte des MDV mit dem Aufdruck "1. Klasse" oder zusätzlich zur Fahrkarte eine Übergangsfahrkarte zu lösen.

MDV-Einzelfahrkarten mit dem Aufdruck "1. Klasse" bzw. Übergangsfahrkarten (auch bei Benutzung mit Tageskarten, Familienkarten und Zeitkarten) berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt in der 1. Wagenklasse, nicht jedoch zu Rück- oder Rundfahrten.

MDV-Zeitkarten für Auszubildende berechtigen nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Übergangsfahrkarte gelöst wurde.

Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Wochen- oder Monatskarte des MDV für die 1. Wagenklasse richtet sich nach der Wochen- oder Monatskarte des Fahrgastes. Die Preise sind in der Anlage 7 aufgeführt.

6.2 Haustarifanwendung für DB- bzw. NE-Angebote

Folgende DB- bzw. NE-Angebote werden nur in den Eisenbahnunternehmen anerkannt:

- ▶ Schönes-Wochenende-Tickets
- ▶ Länder-/Single-Tickets Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hoppertickets, entsprechend ihrem Geltungsbereich

- ▶ Abo Vital für Senioren (Bundesland Sachsen-Anhalt)
- ▶ Semestertickets mit SPNV-Fahrtberechtigung, die mit Hochschulen und Universitäten vereinbart worden sind, die ihren Hochschulstandort außerhalb des MDV-Tarifgebietes haben
- ▶ Im Land Thüringen das Wartburgticket, Messticket und Sonderticket (5 €)
- ▶ Gegen Vorlage von BahnCards können auch Fahrkarten mit BahnCard-Rabatt gemäß BB DB AG bzw. gemäß BB Anstoßverkehr ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof in Zügen der DB, BLB, der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH sowie der Veolia Verkehr Regio Ost GmbH erfolgt.
- ▶ Für Verbindungen innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und innerhalb der TZ 210 (Halle) werden keine ermäßigten Fahrkarten gegen Vorlage von BahnCards ausgegeben.

Für die Nutzung von ICE-/ EC-/ IC-/ EN-/ NZ- und D-Zügen sind DB-Fahrkarten entsprechend der jeweiligen Produktklasse erforderlich.

6.3 Beförderung von Fahrrädern / Reisegepäck

In den Nahverkehrszügen können Fahrräder nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten mitgenommen werden. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nicht. In den Zügen der Döllnitzbahn GmbH ist die Beförderung von Reisegepäck sowie die Gepäckaufbewahrung nicht möglich.

7 Sonderregelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH

7.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der LVB oder auf Linienabschnitten der LVB gültig, diese sind mit * im Linienerzeichnis gekennzeichnet

- ▶ SchülerCard
- ▶ SchülerMobilCard
- ▶ KlassenCard
- ▶ SchülerPraktikumsCard
- ▶ Schülerzeitfahrausweise
- ▶ Semesterticket Stadt Leipzig
- ▶ Semesterticket LVB-Netz
- ▶ Leipzig Card (von der Tourismus und Marketing GmbH (LTM))
- ▶ Eintrittskarten und Kombitickets mit Fahrtberechtigung auf LVB-Linien

7.2 Kurzstreckenanwendung

Für die Kurzstreckenanwendung gilt folgende Regel

- ▶ Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

7.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes und der Sächsischen Sicherheitswacht

Im Liniennetz der LVB werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig sowie Mitarbeiter der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform unentgeltlich befördert.

7.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen ist grundsätzlich ganztags auf allen Linien der LVB der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Ausgenommen sind die Linien 60 und 70 in der Zeit montags bis freitags von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Fahrkarte ist dem Fahrer unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

Auf Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien und im gesamten Nachtbusliniennetz montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonntags und feiertags ganztägig bis Betriebsschluss einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer rechtzeitig mitgeteilt wird. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten zum Aussteigen auf Zuruf ist nicht möglich:

- ▶ an unübersichtlichen Straßenabschnitten
- ▶ auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe
- ▶ unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/ Einmündungsbereich
- ▶ auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist an Halteverböten
- ▶ bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- ▶ wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

7.5 Sachbeschädigungen

Für den erstmaligen Hinweis auf einen Täter, der bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führt, wird eine Belohnung in Höhe bis zu 100,00 € ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

7.6 Nutzung des Anrufsammeltaxi im Regionalverkehr

Ergänzend zu Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/ AnrufsammelTaxi [AST]/ RufBus/ AnruflinienTaxi [ALITA]) gelten folgende Punkte

Der Ein- und Ausstieg erfolgt an den Haltestellen der jeweiligen Linien. Binnenverkehre werden nicht bedient (Ein- und Ausstieg innerhalb desselben Ortes [Landkreise] bzw. innerhalb der Stadt Leipzig). Der Ausstieg ist auf Wunsch auch zwischen den Haltestellen möglich. Samstags, sonntags und feiertags werden Fahrgäste in den von den jeweiligen Linien bedienten Orten auf Wunsch auch bis vor die Haustür gebracht. Dies gilt nicht im Stadtgebiet Leipzig.

8 Sonderregelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)

8.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der HAVAG

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der HAVAG gültig:

- ▶ WelcomeCard (von der Stadtmarketing Halle GmbH)

8.2 Kurzstreckenanwendung

Für die Kurzstreckenanwendung gilt folgende Regel:

- ▶ Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

8.3 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Auf Bitte des Kunden kann im Linienverkehr mit Kraftomnibussen täglich ab 19.00 Uhr einem Haltewunsch zwischen den Haltestellen entsprochen werden. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten auf Zuruf ist nicht möglich:

- ▶ an unübersichtlichen Straßenabschnitten
- ▶ auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe
- ▶ unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/ Einmündungsbereich
- ▶ auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist an Halteverböten
- ▶ bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- ▶ wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

8.4 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der HAVAG werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Halle in Uniform unentgeltlich befördert.

9 Sonderregelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Der Gültigkeitsbereiches von Stadtverkehrsfahrkarten im Landkreis ABG wird wie nachstehend erweitert:

- ▶ **Stadtverkehr Schmölln:** Stadtverkehrsfahrkarten sind über das Stadtliniennetz hinaus bis zu den Haltestellen in Schmölln Ronneburger Straße und Am Sportplatz und umgekehrt gültig.
- ▶ **Stadtverkehr Altenburg:** Stadtverkehrsfahrkarten sind über das Stadtliniennetz hinaus bis zu den Haltestellen Altenburg Leipziger Straße/ Gewerbegebiet, Glashütte, Kosmaer Weg, Stadtwald, Remsauer Straße und umgekehrt gültig.

10 Sonderregelungen bei Geißler-Reisen GbR für die Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Gebiet Eilenburg-West/ Jesewitz/ Zschepplin/ Taucha

Ergänzend zu Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/ AnrufsammelTaxi [AST]/ RufBus/ AnruflinienTaxi [ALITA]) gelten folgende Punkte für den AnrufBus:

- ▶ innerhalb der Stadtzentren Eilenburg und Taucha (Binnenverkehr) erfolgt der Einstieg nur an den Haltestellen
- ▶ im Binnenverkehr der Städte Eilenburg und Taucha wird kein Anrufbusverkehr durchgeführt.

Inhaber von MDV-Zeitkarten und freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen zahlen nur den Komfortzuschlag. Weitere Informationen sind unter www.anrufbus.info verfügbar.

11 Sonderregelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)

11.1 Sondertarif für Direktfahrten zwischen Bad Kösen/ Freyburg und Naumburg

Auf den Relationen Naumburg – Bad Kösen und Naumburg – Freyburg werden Sondertarife für ausgewählte Fahrkartenarten auf den straßenbegrenzten ÖPNV-Linien im regionalen Busverkehr (nur Direktfahrt) angeboten. Für Fahrten mit Um- bzw. Überstieg ist der MDV-Tarif zu nutzen.

Die Sondertarife für die Direktfahrt treffen für folgende Linienverbindungen zu:

- ▶ Naumburg und Bad Kösen – 601, 602, 603, 604, 606, und
- ▶ Naumburg und Freyburg – 609, 610, 611, 622, 635, 636

Die Preise sind in der Anlage 7 veröffentlicht.

11.2 Sondertarif zur Arche Nebra

Für die ausschließliche Nutzung der Linie 632-1 zwischen Nebra, Bf. – Kleinwangen – Arche Nebra – Aussichtsturm gelten nachfolgende tarifliche Regelungen:

▶ Tageskarte	Erwachsener	1,00 €
	Kind	0,70 €
	Familie (zwei Erwachsene + max. vier Kinder)	3,50 €

Um- bzw. Überstieg von und auf andere Linien ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der VU des MDV.

12 Sonderregelungen bei der Regionalverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels

12.1 Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels

Für Fahrkarten (ausgenommen Zeitkarten), welche in den Fahrzeugen des Stadtverkehrs Weißenfels gelöst werden, wird ein Kassiererzuschlag von 0,20 € je Fahrkarte erhoben.

12.2 Verkehrsorganisatorische Regelungen

In den Bussen der Stadtverkehrslinien 2 bis 12 ist der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Der Fahrausweis ist unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

13 Sonderregelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und beim Reise- und Omnibusunternehmen Volker Kaltöfen

Die Beförderung von Fahrrädern ist auf allen Omnibuslinien im Linienverkehr nicht gestattet.

14 Sonderregelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

Für fahrplanmäßig ausgewiesene Dampfzüge wird für jede Fahrt ein Zuschlag für:

1 Zone	1,50 €
2 Zonen	2,50 €
3 Zonen	3,00 €

erhoben.

15 Sonderregelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH

Ergänzend zu Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA]) gelten folgende Punkte für den AnrufBus

Im Binnenverkehr der Stadt Halle wird keine Anrufbusverkehr durchgeführt
Der Anrufbus verkehrt nach Halle bis zu den Schnittpunkten:

- ▶ Halle-Trotha
- ▶ Halle-Frohe Zukunft
- ▶ Peißen, (Center) – an Sonn- und Feiertagen Umstieg in Halle, Haltestelle Berliner Brücke
- ▶ Halle-Reideburg, Schönnewitzer Straße
- ▶ Halle-Einkaufspark Bruckdorf
- ▶ Halle-Neustadt; S-Bahnhof (aus Richtung Angersdorf)
- ▶ Halle-Neustadt; Göttinger Bogen (aus Richtung Teutschenthal und Schochwitz)
- ▶ Halle-Dölau; Alfred-Oelßner-Straße
- ▶ Halle, Alwinenstraße
- ▶ Halle, Mark-Twain-Straße

Inhaber von MDV-Zeitkarten zahlen **keinen** Komfortzuschlag
Weitere Informationen sind unter www.obs-bus.de verfügbar.

Teil S

Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelung für TZ 110 (Leipzig)

1 Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard für TZ 110 (Leipzig)

Die Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard ist eine persönliche Zeitkarte, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Berechtigtenachweis (Leipzig Pass) gültig. Die Monatskarte berechtigt zur Nutzung der Nahverkehrsmittel der in der TZ 110 (Leipzig) verkehrenden VU.

2 Berechtigte

Die Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard wird an nachstehende Berechtigte ausgegeben

- ▶ Leistungsempfänger SGB II (Arbeitslosengeld)
- ▶ Leistungsempfänger SGB XII (Sozialhilfe)
- ▶ Geringverdiener oberhalb einer errechneten Einkommensgrenze gemäß Beschluss der Stadt Leipzig RB IV – 473/05

Die Prüfung und die Ausstellung des Berechtigtenachweises (Leipzig Pass) erfolgt durch die jeweilige Leipziger Leistungsstelle. Der Berechtigtenachweis (Leipzig Pass) ist an eine zeitliche Gültigkeit gebunden.

3 Erwerb/Vertrieb

Die zum Berechtigtenachweis (Leipzig Pass) zugehörige Monatskarte kann nur von Inhabern des Berechtigtenachweises (Leipzig Pass) in den personalbedienten Verkaufsstellen der LVB und DB sowie an stationären Fahrkartenautomaten (soweit möglich) erworben werden. Die Monatskarte ist nur gültig, wenn vor Fahrtantritt die Nummer des Berechtigtenachweises (Leipzig Pass) in das vorgesehene Feld der Monatskarte eingetragen wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist der Leipzig Pass als Berechtigungsnachweis vorzuweisen.

4 Gültigkeit

Die Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard wird für den Kalendermonat, der auf der Monatskarte aufgetragen ist, ausgegeben. Sie gilt vom ersten Kalendertag des Monats 0.00 Uhr bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist der 1. Werktag ein Samstag gelten die Karten bis zum nächst folgenden Werktag 12.00 Uhr.

Monatskarten Leipzig-Pass-Mobilcard werden nicht als Jahres- und Abonnementfahrkarten ausgegeben. Das Lösen einer Fahrkarte für Anschlussfahrten gemäß Punkt 3.7 Teil B ist gestattet. Die Mitnahme weiterer tarifpflichtiger Personen ist ausgeschlossen.

5 Preis

Der Preis für die Monatskarte beträgt 27,00 €.

Partner im Verbund

In Mitteldeutschland gilt Ihr Verbundticket für

Auto-Webel GmbH Tel.: 034202 309980 www.auto-webel.de	HEX HarzElbeExpress (HEX) / Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH Tel.: 03941 678333 www.hex-online.de
Burgenlandbahn (Deutsche Bahn Konzern) Tel.: 01801 194195 (3,9 ct./Min.)* www.burgenlandbahn.de	Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH Tel.: 0341 19449 www.lvb.de
Bus- & Reiseunternehmen Ludwig Tel.: 034345 22349 www.ludwigreisen.de	OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH Tel.: 0345 555220 www.obs-bus.de
Geißler-Reisen GbR Tel.: 03423 70040 www.geissler-reisen.de	Omnibus-Reiseunternehmen Naundorf Tel.: 034382 42010 www.naundorf-reisen.de
DB Regio AG Die Service-Nummer der Bahn Tel.: 01805 996633 (14 ct./Min.)* www.bahn.de	Omnibusverkehr Leupold OHG Tel.: 034295 7420 www.leupold-bustouristik.de
Döllnitzbahn GmbH Tel.: 034362 32343 www.doellnitzbahn.de	Omnibusnahverkehr Runge Tel.: 03437 917765 www.runge-reisen.de
Hallesche Verkehrs AG (HAVAG) Tel.: 0345 5815666 www.havag.com	Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) Tel.: 03435 90600 www.ov-heideland.de

Anlage – Gebühren und Entgelte

Bezug auf	Art	Preis in EURO
Teil A § 4 2 und 8	u. a. ▶ bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen – Reinigungskosten, ▶ Verstoß gegen Herauswerfen oder Herausragen von Gegenständen aus Fahrzeugen ▶ Verstoß gegen das Rauchverbot ▶ Verstoß bei Beförderung von Tieren	mindestens 15,00
Teil A § 4 8	Missbrauch der Notbremse Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen	außer bei Eisenbahnunternehmen 15,00 bei Eisenbahnunternehmen 200,00
Teil A § 6 9	Bearbeitungsentgelt	5,00
Teil A § 7 4	▶ Bearbeitungsentgelt ▶ Entgelt ab 2. Zahlungsaufforderung	10,00 15,00
Teil A § 9 3	Entgelt ab 2. Zahlungsaufforderung	15,00
Teil A § 10 6	Entgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt	2,00 bei Eisenbahnunternehmen lt. Bekanntgabe
Teil A § 9 2, 4	gemäß gültigem PBefG/EVO ▶ erhöhtes Beförderungsentgelt ▶ reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	z. Z. 40,00 z. Z. 7,00
Ersatzausstellung von Schülerkarten über Sicherungsschein*	SchülerZeitkarte (SZK) SchülerRegionalkarte (SRK)	Burgenlandkreis 10,00 LK Leipzig 10,00 LK Nordsachsen 10,00 Saalekreis 10,00 LK Altenburg 5,00
Bedingungen für Erwerb und Nutzung MDV-ABO	ABO-Karte oder ABO-Marken ▶ Ersatz bei Verlust bzw. Beschädigung ▶ Bearbeitungsentgelt bei Rücklastschrift ▶ Entgelt ab 1. Zahlungsaufforderung	5,00 5,00 15,00
Bedingungen für UmweltCard GOLD	▶ Ersatz der UmweltCard GOLD – erstmalig ▶ weiterer Ersatz innerhalb von 24 Monaten ▶ Bearbeitungsentgelt	10,00 20,00 10,00

* Preise für Ersatzausstellungen sind auf dem Sicherungsschein vermerkt.

Anlagen

Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen mit allen Anlagen (1 – 11) inklusive Informationen zu Schülererienticket-Angeboten (Teil D) sind unter www.mdv.de einsehbar

Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG) Tel.: 03445 23160 www.pvg-burgenlandkreis.de	Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH (PVM) Tel.: 03425 89890 www.pvm-mtl.de	Omnibus- und Reiseverkehr Heinz Wittig Tel.: 03435 930159 www.sachsentourist-wittig.de
SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH Tel.: 03423 70060 www.saxbus.de	Regionalverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels (RVG) Tel.: 03443 46070 www.rvg-wsf.de	Reise- u. Omnibusunternehmen Volker Kaltofen Tel.: 03437 914740
THÜSAC Personenverkehrsgesellschaft mbH Tel.: 03447 850613 www.thuesac.de	Reiseverkehr Schulze OHG Tel.: 03421 73150 www.reiseverkehr-schulze.de	Mitteldeutsche Regiobahn (MRB) / Veolia Verkehr Regio Ost GmbH Tel.: 01801 101617 (3,9 ct./Min.)* www.mitteldeutsche-regiobahn.de

* inkl. MwSt. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunktarif max. 0,42 €/Min.